

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pettstadt vom 14.12.2016



Die Gemeinde Pettstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 GO folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Pettstadt als öffentliche Einrichtung den Friedhof Pettstadt, Bahnstraße 40, sowie ein dazugehöriges Leichenhaus.

§ 2

Bestattungsrecht

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Pettstadt hatten
oder
 2. für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Eine Bestattung anderer Verstorbener als der in Abs. 1 und 2 Genannten bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Pettstadt.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

Sollen auf dem Friedhof Bestattungen vorgenommen werden, sind die Bestattungsfälle unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Pettstadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 4

Zuweisung von Gräbern

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Pettstadt. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Verwaltung im Benehmen mit den nach § 1 Bestattungsverordnung (BestV) Verpflichteten, evtl. im Einvernehmen mit dem jeweiligen Pfarramt, fest.

§ 5

Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengräber, gleich in Gräbern oder der Urnengrabanlage, und in Kindergräbern beträgt 15 Jahre.

§ 6

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Pettstadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers und des Landratsamtes notwendig.
- (3) Die Gemeinde Pettstadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden grundsätzlich nur in der Zeit vom Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Vorschriften über Ausgrabungen und Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Pettstadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Verwaltung der Gemeinde Pettstadt (Friedhofsamt) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Mehrfachgräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.

§ 8

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.

- (3) Es werden besondere
- a) Urnengräber im Boden oder in Bauwerken (Urnestelen, Urnenwände) und
 - b) Kindergräber (für Kinder bis fünf Jahre)
- zur Verfügung gestellt; sie werden wie Einzelgräber behandelt.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße (in m):

Arten der Gräber	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Einzelgräber	2,00	0,90	0,30	0,90
Doppelgräber	2,00	1,80	0,30	0,90
Dreifachgräber	2,00	2,70	0,30	0,90
Kindergräber	1,00	0,60	0,30	0,90
Urnengräber	0,80	0,60	0,30	0,90

- (2) Die Mindestdiefe muss von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an für die Gräber von Erwachsenen und Kinder ab fünf Jahren wenigstens 1,80 m, für die von Kindern unter fünf Jahren wenigstens 1,20 m, betragen.
- (3) Sofern Urnen in Gräbern beigesetzt werden, müssen diese in einer Tiefe von 0,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 10

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Einzelgräbern sind vier Belegungen möglich und zwar maximal zwei Sarg- und zwei Urnenbestattungen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Urnenbestattungen im Einzelfall zulassen.
- (3) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe (§ 9 Abs. 2) noch eingehalten werden kann. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Doppelgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

§ 11

Doppelgräber

- (1) Die Gemeinde Pettstadt stellt im Bereich des Friedhofs auch Doppelgräber zur Verfügung. Doppelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Doppelgräbern sind acht Belegungen möglich und zwar maximal vier Sarg- und vier Urnenbestattungen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Urnenbestattungen im Einzelfall zulassen.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten wieder erworben werden.

§ 12

Beisetzung in Doppel- und Mehrfachgräbern

- (1) Das Benutzungsrecht an Doppel- und Mehrfachgräbern gibt das Recht, im Doppelgrab bzw. in Mehrfachgräbern bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann auch die Beisetzung anderer Personen zugelassen werden.
- (2) Während der Nutzungsdauer kann eine weitere Beisetzung erfolgen; das Ende der Nutzungsdauer wird bis zum Ende der neuen Ruhefrist hinausgeschoben.
- (3) Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe (§ 9 Abs. 2) noch eingehalten werden kann.
- (4) Soll eine Tieferlegung während der Dauer der Ruhefrist durchgeführt werden, ist das Gesundheitsamt vorher zu hören.

§ 13

Entzug des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gemeinde Pettstadt.

§ 14

Verzicht auf Benutzungsrecht

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde Pettstadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (2) Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf das Benutzungsrecht, verfällt auch das Recht eines jeden weiteren Angehörigen, falls dieser nicht innerhalb von zwei Monaten nach Verzicht des Nutzungsberechtigten einen Anspruch auf die Grabstätte geltend macht.
- (3) Machen mehrere weitere Angehörige die Verlängerung des Benutzungsrechts geltend, richtet sich die Reihenfolge der Vergabe nach § 1 Nr. 1 BestV.

§ 15

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen, wie eine Sargbestattung.
- (2) In den von der Gemeinde bereitgestellten Urnenfeldgräbern im Urnengarten (Garten der Erinnerung) dürfen Urnen nur aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist der Gemeinde Pettstadt rechtzeitig anzumelden und dabei die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 16

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Pettstadt.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 :10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seine Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, kann die Verwaltung der Gemeinde Pettstadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis errichtete Grabmäler können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Pettstadt entfernt werden, soweit sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs und der Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der der Pflege ihres Andenkens Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe und Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Bei den Ausmaßen dürfen in der Höhe 1,30 m und in der Breite 0,80 m bei Einzelgräbern und 1,60 m bei Doppelgräbern nicht überschritten werden.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Zweckbestimmung des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) Soweit es die Verwaltung der Gemeinde Pettstadt mit der Zweckbestimmung des Friedhofs für vereinbar hält, kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 mit 3 zulassen.

§ 18 Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Erlaubnis der Gemeinde Pettstadt entfernt werden.
- (2) Die Grabmäler sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Soweit eine Entfernung trotz Aufforderung bis dahin nicht erfolgt, kann die Gemeinde Pettstadt über die Grabmäler anderweitig verfügen und sich die aufgewendeten Kosten erstatten lassen.

§ 19 Grabeinfassungen, Grababdeckplatten

- (1) Grabeinfassungen sind zulässig.
- (2) Die Anbringung von Grababdeckplatten ist erlaubt.

§ 20 Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft

standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde Pettstadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 21 Unterhalt

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Pettstadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Pettstadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Pettstadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Pettstadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Pettstadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde Pettstadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Pettstadt. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Pettstadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 23 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabbeete sollen nicht höher als 15 cm sein. Das Anpflanzen von Gewächsen, welche im Friedhof störend wirken, insbesondere sich nicht in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und benachbarte Gräber beeinträchtigen können sowie die Verwendung von Schmuck, Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen, ist nicht zulässig.
- (2) Alle Gräber sind bis spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Kommt der Benutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird er hierzu von der Verwaltung der Gemeinde Pettstadt nochmals aufgefordert. Ist der Aufenthaltsort des Benutzungsberechtigten

unbekannt, so genügt statt der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Zustellung nach Art. 15 VwZVG. Kommt der Benutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, ist die Verwaltung der Gemeinde Pettstadt berechtigt, das Grab einzuebnen und ein vorhandenes Grabmal zu entfernen. Der Grabplatz kann nach Ablauf der Ruhefrist von der Gemeinde Pettstadt anderweitig vergeben werden.

- (3) Die Benutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbare Umgebung des Grabes nicht beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Sie haben gegebenenfalls auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser, wie Konservendosen usw. ist nicht gestattet.

IV. Leichenhaus

§ 24

Allgemeines

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zu einer Überführung und zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten, wie Obduktionen usw.
- (2) Im Leichenhaus werden auch die Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof aufbewahrt.

§ 25

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gebiet der Gemeinde Pettstadt Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 - 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Vom Benutzungszwang sind ausgenommen, sofern
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,
 - c) ein Verstorbener von auswärts in eine private Feuerbestattungsanlage überführt wird,
 - d) die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 26

Aufbahrung der Leichen

- (1) Wenn die Leichen im Leichenhaus aufgebahrt werden, haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge zu entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg verschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 27

Zutritt zum Leichenraum

Der Zutritt in den Leichenraum ist nur dem der Gemeinde Pettstadt hierzu Beauftragten und dem jeweils amtierenden Arzt sowie Personen gestattet, die das Leichenhaus in amtlicher Eigenschaft betreten. Auch den Angehörigen ist der Zutritt nicht gestattet.

V. Ordnungsvorschriften

§ 28

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet und darf nach Einbruch der Dunkelheit nicht betreten werden.
- (2) Die Gemeinde Pettstadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 29

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Ruhe und Weihe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofsbetrieb sonst wie zu stören;
 - b) Tiere mitzubringen;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde Pettstadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 - e) die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen, sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;
 - f) die Verunreinigung von Brunnen, sowie jede missbräuchliche Benutzung der Wasserleitung;
 - g) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
 - h) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - i) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

§ 30

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur den Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Verwaltung der Gemeinde Pettstadt kann hierzu als Nachweis die Mitteilung der Handwerkskammer über den Eintrag in die Handwerksrolle verlangen. Der Gewerbebetreibende erhält sodann einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von der Verwaltung der Gemeinde Pettstadt vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

- (5) Die Verwaltung der Gemeinde Pettstadt kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllt werden oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen wurde.

VI. Schlussvorschriften

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 3 nicht nachkommt,
2. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet oder ändert (§ 16),
3. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler zuwiderhandelt (§ 17 und § 21),
4. den Vorschriften über den Benutzungszwang für das Leichenhaus (§ 22) zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 29),
6. ohne Erlaubnis gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 30)

§ 32

Haftung

- (1) Die Gemeinde Pettstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen entstehen, sowie für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Pettstadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Pettstadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 33

Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel

- (1) Die Verwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 2. November 1992 außer Kraft.

Pettstadt, den 14. Dezember 2016

Jochen Hack
Erster Bürgermeister